

Wahlleistungen bei stationärem Krankenhausaufenthalt

Was sind Wahlleistungen

Wahlleistungen sind gesondert berechnete wahlärztliche Leistungen im Krankenhaus (manchmal auch Chefarztbehandlung genannt) und/oder gesondert berechnete Kosten für die Unterkunft im Krankenhaus.

Sind Aufwendungen für Wahlleistungen beihilfefähig?

Aufwendungen für stationäre Wahlleistungen sind beihilfefähig, sofern die/der Beihilfeberechtigte dafür einen monatlichen Beitrag in Höhe von 18,90 € entrichtet.

Dieser Beitrag schließt die beihilfefähigen Aufwendungen für Wahlleistungen für die beihilfeberechtigte Person und alle berücksichtigungsfähigen Angehörigen mit ein.

Die Regelung gilt auch für Tarifbeschäftigte, die Anspruch auf Beihilfe für Aufwendungen für Wahlleistungen haben.

Voraussetzung für die Beihilfefähigkeit ist die Abgabe einer Erklärung, Wahlleistungen in Anspruch nehmen zu wollen (Wahlleistungserklärung).

Werde ich über meine Möglichkeit, den Kostenbeitrag für Wahlleistungen zu zahlen, informiert?

Die Beihilfestelle informiert Sie bei Beginn Ihres Beihilfeanspruchs gegenüber der EKKW über Ihre Wahlmöglichkeit hinsichtlich der Beihilfefähigkeit von Wahlleistungen und sendet Ihnen eine Erklärung zu.

Wie lange habe ich Zeit, um die Wahlleistungserklärung abzugeben?

Bei Neueinstellung und Statuswechsel muss die Erklärung innerhalb einer Frist von drei Monaten bei der Beihilfestelle eingegangen sein.

Bei Entstehung des Anspruchs auf Witwen-, Witwer oder Waisengeld haben Sie sechs Monate nach Erhalt der Wahlleistungserklärung Zeit, sich zu entscheiden.

Ich habe mich für die Zahlung des Kostenbeitrags entschieden. Kann ich meine Entscheidung widerrufen?

Ja, die Entscheidung kann jederzeit ohne Angabe von Gründen mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

Ich habe mich gegen die Zahlung des Kostenbeitrags entschieden. Kann ich meine Entscheidung widerrufen?

Die Entscheidung gegen die Zahlung des Kostenbeitrags und gegen die Beihilfefähigkeit von Wahlleistungen ist grundsätzlich unwiderruflich.

Sie können jedoch bei Statuswechsel (Beamter auf Widerruf wird Beamter auf Probe, Beamter auf Probe wird Beamter auf Lebenszeit) innerhalb einer Dreimonatsfrist eine neue Entscheidung treffen. Bitte beachten Sie, dass Sie bei Statuswechsel nicht erneut von der Beihilfestelle auf Ihre Wahlmöglichkeit hingewiesen werden.

Ich habe mich für die Zahlung des Kostenbeitrags entschieden. Besteht nun ein Anspruch auf Beihilfe für alle gesondert in Rechnung gestellten Unterkunftskosten eines Krankenhauses?

Nein, beihilfefähig sind die Kosten für ein Standard-Zweibettzimmer unter Berücksichtigung eines Eigenanteils von 16 € pro Tag. Darüberhinausgehende Aufwendungen für ein Komfortzweibettzimmer oder ein Einbettzimmer sind nicht beihilfefähig.

Ich bin nicht in vollem Dienstumfang tätig. Muss ich trotzdem den vollen Kostenbeitrag von 18,90 € zahlen.

Ja., der Kostenbeitrag ist auch bei Teilzeitbeschäftigung in Höhe von 18,90 € zu zahlen.

Muss ich den Kostenbeitrag für jeden berücksichtigungsfähigen Angehörigen zahlen?

Nein, der Betrag von 18,90 € ist pro Beihilfeberechtigtem zu zahlen. Der Betrag gilt unabhängig davon, wie viele Angehörige (Ehepartner/in, Kinder) beim Beihilfeberechtigten berücksichtigt werden.

Gibt es Zeiten, in denen der Kostenbeitrag nicht erhoben wird?

Während einer Elternzeit, einer Beurlaubung aus familiären Gründen mit Beihilfeanspruch und einer Pflegezeit ist der Kostenbeitrag nicht zu entrichten.

Wie zahle ich den Kostenbeitrag für Wahlenleistungen?

Sofern Sie Besoldung, Vergütung oder Versorgungsbezüge von der Zentralen Abrechnungsstelle für Personal- und Personalnebenkosten im Landeskirchenamt bzw. der Evangelischen Ruhegehaltsskasse Darmstadt erhalten, wird der Kostenbeitrag von Ihren Bezügen einbehalten.

Ist dies nicht der Fall, müssen Sie den Betrag bis zum 15. jedes Monats überweisen.